

Verordnung über die Kommission Verkehr (KVV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 64 vom 30. Januar 2019)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. c und lit. f sowie Art. 50 Abs. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹,

beschliesst:

Art. 1

Zweck, Rechtsnatur

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen der Stadt Thun insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommission Verkehr in der Stadt Thun.

² Die Kommission Verkehr ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis.

Art. 2

Aufgaben, Ziele

¹ Die Kommission behandelt verkehrsspezifische Fragen und Anliegen, von denen die Stadt Thun betroffen ist.

² Sie bezweckt insbesondere

a die fachspezifische Beratung des Vorstehers oder der Vorsteherin Bau und Liegenschaften in Verkehrsfragen sowie

b einen Informationsaustausch über aktuelle und anstehende Bau- und Verkehrsprojekte.

Art. 3

Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus 14 Mitgliedern, die von der zuständigen Direktion zur Wahl beantragt werden.

² Sie setzt sich zusammen aus je einer Vertretung

a des Tiefbauamtes (TBA)

b des Planungsamtes (PIA)

c der Fachstelle Umwelt, Energie und Mobilität

d der Kantonspolizei

e des Oberingenieurkreises I (OIK I)

f der Innenstadt-Genossenschaft Thun (IGT)

g der Thuner KMU

h des Transportgewerbeverbandes Thun-Oberland (TGV)

¹ SSG 101.1

- i* der Verkehrsbetriebe STI AG (STI AG)
- j* des Touring Clubs Schweiz, Landesteil Berner Oberland (TCS)
- k* des Verkehrs-Clubs der Schweiz, Regionalgruppe Thun-Oberland (VCS)
- l* von Pro Velo Region Thun sowie
- m* von Fussverkehr Bern.

³ Ihr gehört ferner von Amtes wegen der Vorsteher oder Vorsteherin Direktion Bau und Liegenschaften an, der bzw. die zugleich den Vorsitz innehat.

Art. 4

Weitere Sitzungsteilnehmende

¹ An die Kommissionssitzungen können Vertretungen der Quartierleiste und ähnliche Interessenvertretende eingeladen werden.

² Die Gäste werden rechtzeitig vor einer Sitzung angeschrieben, damit sie ihre Anliegen zuhanden der Kommission einbringen können.

Art. 5

Kommissionsgeheimnis

¹ Das Kommissionsgeheimnis findet grundsätzlich keine Anwendung.

² Durch Entscheid des Vorstehers oder der Vorsteherin Direktion Bau und Liegenschaften kann im Einzelfall davon abgewichen werden.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Thun, 30. Januar 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*